Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Artikel: Um was es geht : Volksabstimmung vom 24. Mai 1959
Autor: Oser, C.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365057

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es gibt einen Schutz!

Wir leben nicht, um schutzlos zu sterben oder in Trümmerhaufen elend weiterzuvegetieren. Sondern wir haben die Pflicht, das zivile Leben zu beschützen vor der zerstörenden Gewalt des Terrors. Das ist die Pflicht des Zivilschutzes — und die Pflicht jedes Bürgers.

Dr. Emil Weinmann

Zivilschutz — für Dich!

Die Hauptbürde des Krieges tragen heute die Frauen; sie alle helfen schon mit. Also wollen wir Männer nicht beiseitestehen, denn es ist wahrhaftig eine Aufgabe für Männer.

Marschall Montgomery (1944)

Verfassungsartikel Ja!

Seit Russland das Berliner Ultimatum gestellt hat, steht die Menschheit wieder an der Schwelle des Atomkrieges. Ob diese Schwelle diesmal überschritten wird, hängt von der Geschicklichkeit, dem Mut und der Phantasie einiger weniger Staatsmänner ab. Keiner von ihnen will den Krieg. Dennoch kann in wenigen Wochen an der deutschen Zonengrenze ein lokaler Zwischenfall den dritten Weltkrieg auslösen: den Vernichtungskrieg für uns alle.

Richard Coudenhove-Kalergi
(26. Februar 1959)

Gegen das Unheil:

Zivilschutz

Um was es geht

Volksabstimmung vom 24. Mai 1959

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz

(Vom 17. Dezember 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 93, 118 und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22bis

1 Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

2 Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

3 Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

4 Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

5 Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

6 Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

7 Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

II.

1 Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

2 Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat, Der Präsident: **Aug. Lusser**
Bern, den 17. Dezember 1958. Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat, Der Präsident: **Eugen Dietschi**
Bern, den 17. Dezember 1958. Der Protokollführer: i. V. **Brühwiler**

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 4. Februar 1959.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. (Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.)

A. Z.
Solothurn 2